26. Okt. 2016



über

Herrn Oberbürgermeister Mi, V, 20.10 Sven Gorich Sven Gerich

Der Magistrat

über

Magistrat

und

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel

an den Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung

Stadtkämmerer. Dezernent für Gesundheit und Kliniken

Stadtrat Axel Imholz

Oktober 2016

Antrags-Nr. 15-F-33-0078

Versorgung mit Hebammen-Diensten in Wiesbaden sicherstellen. Stadtverordnetenversammlung Beschluss Nr. 0437 vom 19.11.2015 und Beschluss Nr. 0521 vom 17.12.2015

sowie

Magistrat, Beschluss Nr. 0684 vom 11.10.2016;

sowie

Parkberechtigung für Hebammen

Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung, Beschluss-Nr. 0033 vom 5. Juli 2016: betrifft insbesondere die Ausführungen zu Beschlusspunkt Nr. 2 sowie beigefügte Anlage 1 § 5 GebOSt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ergebnisse der Prüfungen zu folgenden Beschlusspunkten lauten wie folgt:

1. Die Bereitstellung und fortlaufende Pflege einer Liste der in Wiesbaden gemeldeten Hebammen und deren Verfügbarkeit als Überblick für werdende Eltern zu prüfen. Dafür kann agf. die Hebammenliste des Verbandes als Grundlage dienen. Das Angebot sollte in die "Checkliste für werdende Eltern" aufgenommen werden.

Selbständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO) vom 3. Dezember 2010 verpflichtet, dem Gesundheitsamt Beginn und Ende der selbständigen Tätigkeit zu melden und die notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erteilen und vorzulegen. Die Meldung erfolgt im Rahmen der Berufsaufsicht. Die Daten werden im Gesundheitsamt verwaltet und unterliegen dem Datenschutz. Aktuell sind dem Gesundheitsamt Wiesbaden 67 selbständig tätige Hebammen gemeldet. Die dem Gesundheitsamt zur Verfügung stehenden Daten geben keinen Aufschluss über die Kapazität der Hebammen. Eine Veröffentlichung der im Rahmen der Berufsaufsicht im Gesundheitsamt geführten Liste ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der einzelnen Hebammen möglich.

> Rathaus • Schlossplatz 6 65183 Wiesbaden Telefon: 0611 31-4285 Telefax: 0611 31-4299 E-Mail: Dezernat.VI@wiesbaden.de

/2

In diesem Zusammenhang ausdrücklich der Hinweis, dass die Hebammen in eigener Regie regelmäßig eine Hebammenliste in Druckformat erstellen und beispielsweise in den Kliniken und Arztpraxen auslegen.

Vom Standesamt der Landeshauptstadt Wiesbaden wird eine Mappe für werdende Eltern ausgegeben ("Hallo, bald bin ich da! - Die Mappe für Eltern"), welche die Eltern bei den notwendigen Formalitäten nach der Geburt eines Kindes unterstützen soll. Es ist denkbar, dieser Mappe die jeweils aktuelle Hebammenliste beizulegen. Die Mappe erreicht werdende Eltern aber wahrscheinlich erst zu einem relativ späten Zeitpunkt der Schwangerschaft.

Darüber hinaus können sich werdende Eltern bereits heute über folgende Onlineportale informieren:

Eine Verlinkung von <u>www.wiesbaden.de</u> mit einer Hebammenliste besteht bereits. Diese Liste wird von den Hebammen selbst gepflegt und aktualisiert.

Zudem gibt es Anbieter auf dem Markt, beispielsweise **kidsgo**, die in Kooperation mit den Hebammen eine kostenfreie Informationsplattform für Hebammen und werdende Eltern anbieten.

Unter der Bezeichnung hebliste wird eine Online-Suche angeboten (Ein-Mann-Betrieb). Für die Installierung und Pflege fallen hier einmalige und jährliche Kosten an. Im Gespräch mit dem Berufsverband Wiesbaden hat sich herausgestellt, dass sich im April d. J. lediglich 38 Hebammen für dieses Modell interessiert hatten, obwohl seitens des Gesundheitsdezernates eine einmalige Anschubfinanzierung aus dem Dezernatsbudget im Gespräch mit dem Berufsverband am 10. Februar angeboten wurde. Mit dieser Unterstützung hätte der Berufsverband in eigener Regie ein weiteres Online-Angebot in Wiesbaden in die Wege leiten können.

Der Berufsverband nimmt mit Hinweis auf fehlende Kapazitäten im Berufsverband sowie der Tatsache, dass nicht alle Hebammen dem Berufsverband angehören, von der Umsetzung Abstand.

Darüber hinaus stehen Informationen online bei folgenden Portalen zur Verfügung: www.babyclub.de, www.hebammensuche.de, <a href="https://die.org/di

Seitens des Gesundheitsdezernates werden darüber hinaus weitere Online-Angebot kritisch bewertet, da es eine von den Hebammen selbst zu verantwortende Datenpflege voraussetzt, einmalige und laufende Kosten verursacht, lokal nicht alle Hebammen repräsentiert sowie das eigentliche Problem nicht löst, dass die Rahmenbedingungen die Berufsausübung für die Hebammen zunehmend unattraktiv erscheinen lassen. Hierauf hat die Kommune nur sehr begrenzten Einfluss.

Eine verlässliche Information über freie Kapazitäten der örtlich praktizierenden Hebammen, ist über keine der aufgeführten Alternativen ausreichend zu gewährleisten.

2. Die Befreiung von den Kosten für den Parkausweis "Sozialer Dienst" zu prüfen.

Zu diesem Punkt wurde eine Einschätzung des zuständigen Dezernates VII eingeholt, die wie folgt zitiert wird:

"Grundlage für die Erhebung der Gebühren ist die bundeseinheitliche Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Hier wird in § 1 eindeutig ausgeführt, dass für Amtshandlungen ... Gebühren zu erheben sind. Amtshandlungen in diesen Fällen sind die Erteilung der verkehrsbehördlichen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (hier: Parkausweise "Sozialer Dienst") als entsprechende Verwaltungsakte. Demzufolge wird seitens der Straßenverkehrsbehörde eine beantragte Dienstleistung erbracht.

In § 5 GebOSt wird weiterhin der Personenkreis <u>abschließend</u> aufgeführt, der von einer Gebührenzahlung befreit ist. Hier werden Hebammen oder andere Berechtigte für die o.g. Ausnahmegenehmigungen leider nicht aufgeführt, so dass keine Grundlage besteht, auch zukünftig von der Erhebung der entsprechenden Verwaltungsgebühren abzusehen (Anlage 1 § 5 GebOSt)."

Ergänzend hierzu:

Die Hebammen profitieren auf Antragsstellung bereits heute von der Möglichkeit einer **Gebührenreduzierung** für Soziale Dienste, wie sie auch Ärzte, Pflegedienste u.a. gewährt wird. Die Zuständigkeit liegt bei Dezernat VII, Ordnungsamt.

3. Die (freiwillige) Abfrage bei der Klinik-Anmeldung (Mütter/Eltern zur Entbindung oder bei Entlassung) oder auf dem Standesamt, ob aufsuchende Hebammen-Dienste in Anspruch genommen wurden und ob und wie eine Hebamme gefunden wurde. Damit sollen gezielt Daten erhoben werden, um die Unterversorgung zu quantifizieren.

Um valide Daten zur Bedarfslage zu erhalten, müsste ein professionell erarbeitetes strukturelles Konzept für eine Erhebung erarbeitet werden. Dies ist nur vorstellbar mit der Unterstützung des Amtes für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik als Projektverantwortlichen sowie evtl. in Verbindung mit weiteren Kooperationspartnern.

Über den Bedarf und die Nachfrage oder Auslastung der Hebammen liegen uns bisher keine belastbaren Zahlen vor. Auch deshalb, weil keine Meldepflicht über erbrachte Leistungen besteht und keine Verpflichtung für die Kommune, diese Zahlen zu erheben. Der Berufsverband der Hebammen in Wiesbaden sowie Betroffene sehen die Notwendigkeit für eine Ausweitung des bestehenden Angebotes.

Um das Ziel eines bedarfsgerechten Angebots zu erreichen, benötigen wir ausgebildete Hebammen in der erforderlichen Zahl. Teil der Realität ist, dass die Ausbildungsplätze begrenzt sind, sich die Ausbildung gerade im Wandel befindet (Stichwort Akademisierung) und nicht alle Hebammen ihren Beruf nach der Ausbildung ausüben oder dies nur für eine gewisse Zeit tun. Zudem üben Hebammen ihren Beruf auch in Teilzeit aus. All diese Rahmenbedingungen wirken sich auf die Angebotslage in Wiesbaden unmittelbar aus, ohne dass die Kommune hierauf Einfluss nehmen könnte (Anlage 3).

Eine Sicherstellungspflicht der Kommune besteht für die Hebammenversorgung nicht. Dennoch ist gut nachvollziehbar, dass Familien die Begleitung durch eine Hebamme wünschen und schätzen.

Eine Unterversorgung wird seitens des Gesundheitsdezernates in erster Linie bei Frauen und Familien mit besonderen sozialen Bedarfslagen gesehen. Hier besteht auch eine Verpflichtung der Kommune, ein Angebot zu machen. In Wiesbaden geschieht dies durch das Projekt FrAnKHA (Frühe Anleitung durch Kinderkrankenschwestern, Hebammen und Ärztinnen).

Darüber hinaus berichte ich zu folgenden Beschlusspunkten wie folgt:

4. ... zu berichten, welche Unterstützungsleistungen für freiberufliche und angestellte Hebammen aus anderen Städten bekannt sind:

a) Stadt und Landkreis Marburg

Diese haben in der Vergangenheit 100 bis 200 € / Jahr finanzielle Unterstützung zu den Haftpflichtversicherungsprämien gewährt. Diese finanzielle Hilfe wird nun nach Entlastung der Hebammen durch den Sicherstellungszuschlag, der für Geburten ab 1. Juli 2015 beantragt werden kann, nicht mehr gezahlt.

In Marburg besteht ein Engpass in der Hebammenversorgung.

Es wurde ein Runder Tisch unter Federführung des Gesundheitsamtes eingerichtet, an dem sich die Entbindungskliniken, Geburtshäuser, die Obleute der Geburtshelfer und der Pädiater sowie die Hebammen treffen. Die Zusammenarbeit der Berufsgruppen konnte aus Sicht der Beteiligten hierüber deutlich verbessert werden.

Um die Region für Hebammen attraktiver zu machen, sollen nun Räumlichkeiten für die Hebammen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auch diese Überlegung ist ein Ergebnis der Diskussionen des Runden Tisches.

b) Darmstadt

Auch hier gab es einen Runden Tisch, der sich mit den Fragen der Hebammen beschäftigte. Von dort wurde uns rückgemeldet, dass über die Kooperation deutlich geworden ist, dass die Situation der Hebammen ein Bundesthema ist.

c) Frankfurt

Es gibt keine Unterstützungsleistungen seitens der Stadt.

5. ... sich über die kommunalen Spitzenverbände beim Land dafür einzusetzen, nach dem Rechtsanspruch auf Betreuung auch den Rechtsanspruch auf Hebammendienste durch Unterstützung der Berufsgruppe und der Länder und Kommunen zu gewährleisten.

Die Ausrichtung und Aufgabe der Kommune und des Gesundheitsamtes liegt primär in der sozialpädiatrischen Versorgung. Eine Sicherstellungspflicht der Kommune besteht für die Hebammenversorgung nicht.

Eine generelle Unterversorgung für Schwangere und ihre Familien in unserer Stadt ist nicht belegt. Wiesbaden verfügt über mehrere Geburtskliniken, Gynäkologen, Ärzte und Hebammen sowie Beratungsstellen mit einem breit gefächerten Angebot. Zudem gibt es das Angebot der Geburtshäuser in unmittelbarer Nähe. An dieser Stelle der Hinweis auf die Broschüre der Stadt: "Infos für werdende Eltern" (Quelle www.wiesbaden.de).

Das Gesundheitsdezernat räumt der Versorgung der Schwangeren und Familien in besonderen soziale Bedarfslagen einen hohen Stellenwert ein.

In diesem Zusammenhang finanziert die Stadt eine Sozialpädiatrische Koordinationsstelle im Gesundheitsamt. Die dort beschäftigte Sozialpädagogin stellt im Rahmen des Projektes FrAnKHA den Einsatz, die Qualifizierung und die Koordination der insgesamt 9 Familienhebammen sowie Familienkrankenschwestern sicher.

Das Projekt FrAnKHA (<u>nicht</u> zuständig für die Vermittlung von Nachsorge, die im Rahmen von medizinischer Krankenkassenleistung erbracht wird) ist eine durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen geförderte Leistung. Die Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern begleiten die Familien vor und bis zu einem Jahr nach der Geburt eines Kindes, die sich in besonderen Lebenslagen befinden. Dies stellt eine ergänzende Leistung zu der medizinischen Nachsorge durch Hebammen dar.

Das Gesundheitsamt konzentriert sich mit diesem Angebot auf (werdende) Mütter in sozial schwierigen Lebenslagen. Ziel ist es, diesen Kindern einen guten Start in das Leben zu ermöglichen. Durch die begleitenden Maßnahmen können die häufig vorhandene tiefe Verunsicherung im Umgang mit dem Neugeborenen aufgefangen und damit eine deutlich sichere Bindung ermöglicht werden.

Diese frühen Beziehungserfahrungen sind maßgebend für die Stabilität und damit weitere Entwicklung der Kinder.

6. ... sich über die kommunalen Spitzenverbände mit anderen Städten und Gemeinden für eine Lösung der Haftversicherungsproblematik sowie eine angemessene Bezahlung bzw. eine Anhebung der Krankenkassenpauschalen einzusetzen.

Beim Thema Haftpflichtversicherung ist festzuhalten:

- a) Die hohe Haftpflichtprämie trifft nur die Hebammen, die <u>Hausgeburten</u> durchführen. Bei diesen ist die hohe Prämie im hohen Risiko begründet, was mit Hausgeburten einhergeht. Auch Gynäkologen, die Hausgeburten durchführen, zahlen eine hohe Versicherungsprämie (= Risikohaftung);
- b) Es gibt bundesweit nur einen Versicherungsanbieter für Hebammen (Monopolstellung).

Die Zuständigkeit liegt für die Themen Berufshaftpflicht und angemessene Vergütung beim Bundesministerium für Gesundheit. Gemeinsam mit den die Hebammen vertretenden Verbänden, mit der Selbstverwaltung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie mit den privaten Versicherungen wird an Lösungen gearbeitet. Eine kommunale Zuständigkeit besteht nicht. Eine kommunale Einflussnahme auf diese Verhandlungen erfolgte im Rahmen des Möglichen über den Hessischen Städtetag.

Die finanzielle Unterstützung der Hebammenleistung war wiederholt Thema in den politischen Gremien der Landeshauptstadt Wiesbaden, beispielsweise während der Haushaltsberatungen 2016/17 im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung am 17. November 2015. Der dort eingebrachte Antrag auf Zusetzung von Mitteln zur Unterstützung der Hebammen wurde abgelehnt. Die mit dem Antrag beabsichtigte Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung an den Beiträgen zur Berufshaftpflicht-

versicherung der freiberuflichen Hebammen durch die Stadtverwaltung Wiesbaden, erfolgte somit nicht.

Ergänzend hierzu, die Informationen über die laufenden Gespräche mit dem Berufsverband der Hebammen Wiesbaden sowie über die Ausbildungssituation der Hebammen. Zu beiden Themen sind in Berichte als **Anlage 2 und 3** beigefügt.

Bedauerlich ist, dass auch die intensiven Bemühungen des Berufsverbandes der Hebammen bisher nicht zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und damit Attraktivitätssteigerung zur Ausübung des Hebammenberufs geführt haben. Dies hätte sicherlich auch Auswirkungen auf die Anzahl praktizierender Hebammen in den Kommunen. Die Einflussnahme der Kommunen ist allerdings gering, da die Zuständigkeit beim Bundesministerium für Gesundheit, den Versicherungen, Kostenträgern sowie dem Berufsverband liegt.

Unabhängig davon setzt sich das Gesundheitsdezernat für den Erhalt, den Ausbau und die Erleichterungen zur Ausübung des Hebammenberufs auch zukünftig ein. Es ist gut nachvollziehbar, dass die intensive Begleitung durch Hebammen vor, während und nach der Geburt von Frauen gewünscht wird.

Selbstverständlich werden wir die Entwicklung weiter verfolgen. Das Augenmerk liegt hier insbesondere auf der qualitativ guten gesundheitlichen Versorgung der Schwangeren und deren Kinder sowie Angebotsvielfalt. Darüber hinaus steht das Gesundheitsdezernat weiterhin im Kontakt mit dem örtlichen Berufsverband, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen, das Angebot der Hebammen kommunal zu erhalten und – soweit beeinflussbar – auszuweiten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- 1) § 5 GebOSt
- 2) Bericht über die Gespräche mit dem Berufsverband der Hebammen sowie zur Planung "Runder Tisch"
- 3) Bericht der Kommunalen Frauenbeauftragten Hebammenausbildung fördern vom 04. Okt. 2016

Anlage 1 zur

Antrags-Nr. 15-F-33-0078; Versorgung mit Hebammen-Diensten in Wiesbaden sicherstellen, Stadtverordnetenversammlung Beschluss Nr. 0521 vom 17.12.2015 sowie Beschluss Nr. 0437 vom 19.11.2015 und Beschluss Nr. 0684 vom 11.10.2016;

sowie

Parkberechtigung für Hebammen Ausschusses für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung, Beschluss-Nr. 0033 vom 5. Juli 2016

§ 5 GebOSt - Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren nach dem 1. und 2. Abschnitt des Gebührentarifs sind befreit:
- Die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden;
- die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden;
- die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zweckverbände und die sonstigen kommunalen K\u00f6rperschaften des \u00f6ffentlichen Rechts, sofern die Amtshandlungen, Pr\u00fcfungen und Untersuchungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen;
- die ausländischen ständigen diplomatischen Missionen;
- die Mitglieder der ausländischen ständigen diplomatischen Missionen sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, wenn der Fahrzeughalter weder Deutscher noch im Geltungsbereich dieser Verordnung ständig ansässig ist und dort keine private Erwerbstätigkeit ausübt. 2Bei Mitgliedern des dienstlichen Hauspersonals sowie den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitgliedern ist außerdem erforderlich, daß der Fahrzeughalter Angehöriger des Entsendestaats ist:
- 6. die zugelassenen berufskonsularischen Vertretungen;
- 7.
 die Mitglieder der berufskonsularischen Vertretungen sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, wenn der Fahrzeughalter weder Deutscher noch im Geltungsbereich dieser Verordnung ständig ansässig ist und dort keine private Erwerbstätigkeit ausübt. 2Nummer 5 Satz 2 gilt entsprechend;
- die Berufskonsularbeamten oder Bediensteten des Verwaltungs- oder technischen Personals bei den von Wahlkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretungen, sofern sie Angehörige des Entsendestaats sind, sowie die mit solchen Personen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, wenn der Fahrzeughalter weder Deutscher noch im Geltungsbereich dieser Verordnung ständig ansässig ist und dort keine private Erwerbstätigkeit ausübt;
- die amtlichen zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen anderer Staaten oder deren Mitglieder, soweit ihnen auf Grund völkerrechtlicher Übereinkünfte mit der

Bundesrepublik Deutschland oder auf Grund von Rechtsverordnungen der Bundesregierung Vorrechte und Befreiungen wie diplomatischen Missionen oder diplomatischen Vertretern gewährt werden;

10.

die Ehegatten der in Nummer 9 genannten Personen;

11.

- (2) Von der Zahlung der Gebühren nach den Nummern 413 und 414 des Gebührentarifs sind, soweit es sich um eine Vollprüfung im Rahmen des § 21 StVZO handelt, die in Absatz 1 Nr. 4 bis 10 aufgeführten Missionen, Vertretungen, Organisationen und Personen befreit.
- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.
- (5) Zur Zahlung von Gebühren bleiben die in Absatz 1 genannten Rechtsträger für Amtshandlungen folgender Behörden verpflichtet:

1.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt,

2.

Bundesanstalt für Materialprüfung.

(6) Die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle kann Körperbehinderten aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung für Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen gewähren, die wegen der Behinderung erforderlich werden.

Anlage 2 zur

Antrags-Nr. 15-F-33-0078, Versorgung mit Hebammen-Diensten in Wiesbaden sicherstellen, Stadtverordnetenversammlung Beschluss Nr. 0521 vom 17.12.2015

Gespräche mit dem Berufsverband der Hebammen in Wiesbaden und Sachstand "Runder Tisch" Wiesbaden

Am 10. Februar 2016 hat ein Gespräch mit dem Berufsverband der Hebammen, einer Vertreterin des Gesundheitsamtes und dem Gesundheitsdezernenten in Wiesbaden stattgefunden. Vereinbart wurde u.a. die Einrichtung eines interdisziplinär zusammen gesetzten Runden Tisches, deren Teilnehmerkreis zwischen dem Berufsverband und dem Gesundheitsdezernat abgestimmt werden sollte. Aufgrund personeller Veränderungen in der Fachabteilung und in der Leitung des Gesundheitsamtes verzögerten sich zunächst die Vorbereitungen für ein erstes Treffen des Rundes Tisches.

Ein erstes Treffen wird aktuell für Ende November vorbereitet.

Über die bereits bestehende Verlinkung auf der Homepage Wiesbaden zu den Anbietern von Hebammenleistungen hinaus, hatten die Vertreterinnen des Berufsverbandes im Gespräch am 10. Februar 2016 den Wunsch geäußert, eine HebListe mit Ampelsystem (Angebot und Verfügbarkeit) für die im Berufsverband organisierten Hebammen in Wiesbaden einrichten zu wollen. Im vorliegenden Bericht wird hierzu ausführlich unter Punkt 1 informiert.

Die Hilfestellung bei der Vermittlung räumlicher Bedarfe war seitens des Gesundheitsdezernates angeboten worden, dies wurde seitens des Berufsverbandes als nicht dringlich angesehen.

Das Gesundheitsamt prüft aktuell die Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Hebammen und plant eine Zertifizierung mit Vergabe von Fortbildungspunkten einzurichten.

Anlage 3 zur

Antrags-Nr. 15-F-33-0078; Versorgung mit Hebammen-Diensten in Wiesbaden sicherstellen, Stadtverordnetenversammlung Beschluss Nr. 0521 vom 17.12.2015 sowie

Vorlagen Nr. 16-F-03-0032, Hebammenausbildung fördern, Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung, Beschluss Nr. 0013 vom 23.02.2016

Bericht der Kommunalen Frauenbeauftragten vom 04.10.2016 zur Vorlage Nr. 16-F-03-0032, Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung – Hebammenausbildung fördern, Beschluss Nr. 0013 vom 23. Februar 2016

Die Kommunalen Frauenbeauftragten und das Gesundheitsdezernat setzen sich in Wiesbaden für die Hebammennachwuchsförderung ein und werden für eine Aufstockung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten in Wiesbaden. Hierzu hat die Kommunale Frauenbeauftragte in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsdezernat Gespräche mit den Geburtskliniken, den Vertretern der Hochschule RheinMain und dem Berufsverband der Hebammen Wiesbaden geführt.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es auf Bundesebene Bestrebungen gibt, die Ausbildung zur Hebamme grundsätzlich neu zu regeln und zu akademisieren.

In Deutschland gibt es 54 Hebammenschulen, vier davon in Hessen:

Gießen (aktuell zwei Kurse an der Hebammenschule am Universitätsklinikum),

Kassel (aktuell ein Kurs an der Hebammenschule am Bildungszentrum der Gesundheit Nordhessen Holding AG),

Marburg (aktuell drei Kurse an der Elisabeth von Thüringen Akademie für Gesundheitsberufe am Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH, Hebammenschule) und

Wiesbaden (aktuell ein Kurs an der Hebammenschule an den Schulen für Gesundheitsberufe, HELIOS Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken).

Die Kurse laufen zeitlich versetzt mit ca. jeweils 15 Auszubildenden (Wiesbaden 18 Auszubildende), sodass etwa 22 Hebammen pro Jahr in Hessen ihre Ausbildung beenden.

Die Ausbildung zur Hebamme beginnt in Wiesbaden alle drei Jahre am 01. Oktober. Der Bewerbungszeitraum ist jeweils vom 01. Oktober bis 30 November des Vorjahres. Neben der gesundheitlichen Eignung sind Fachabitur oder Abitur sowie ein Mindestalter von 17 Jahren die Voraussetzungen für eine Bewerbung an der Wiesbadener Hebammenschule.

Der aktuelle Wiesbadener Kurs befindet sich im zweiten Lehrjahr, sodass am 01. Oktober 2017 ein neuer Ausbildungskurs beginnen wird und Bewerbungen vom 01.10-30.11.16 möglich sind.

Die Ausbildung unterteilt sich in einen praktischen Teil von 1.600 Stunden und einen theoretischen Teil von 3.000 Stunden.

Die praktische Ausbildung findet in der Klinik für Geburtshilfe und Pränatal-Medizin im Kreissaal, auf der Wochen- und Pränatal-Station statt. Weiterer Bestandteil sind Einsätze in der Frauenklinik, der Kinderklinik und im Operationssaal. Einblicke in die freiberufliche Hebammenarbeit sind in einem 12- wöchigem Externat vorgesehen, wobei freie Hebammenwahl besteht.

Die theoretische Ausbildung erfolgt im Block- und Studientagsystem. Unterrichtsfächer sind unter anderem Hebammentätigkeiten und Geburtshilfe, Anatomie und Physiologie, Hygiene und Mikrobiologie, Krankheitslehre, Staatsbürger- Gesetzes- und Berufskunde und Krankenpflege. Die Ausbildung endet mit einer staatlich geregelten schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung.

Zurzeit werden in Deutschland an vier Hochschulen primärqualifizierende, grundständige Studiengänge Hebammenkunde angeboten. Der duale und modulare Studiengang sieht nach drei Jahren die Prüfung zur Hebamme beziehungsweise zum Entbindungspfleger vor und bietet ein Jahr später die Möglichkeit eines zusätzlichen Bachelorabschlusses. Die Praxisanforderungen sind bei einem primärqualifizierenden Studiengang genauso hoch wie an den Hebammenschulen. Das Vollzeitstudium hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

In Fulda, Berlin, Ulm und Bochum gibt es seit 2009 Modellstudiengänge zum Vollzeitstudium der Hebammenkunde zur Erprobung akademischer Erstausbildungen. Diese Erprobung wurde wissenschaftlich begleitet. Am 17.08.16 hat das Bundeskabinett dem "Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten" zugestimmt. In dem noch nicht veröffentlichten Bericht wird die Empfehlung ausgesprochen, die Hebammenausbildung zukünftig vollständig an Fachhochschulen durchzuführen. (Für Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten ist dagegen nur eine Teil-Akademisierung vorgesehen.)

Seit 2008 gibt es in Osnabrück einen Bachelorstudiengang an der dortigen Hochschule.

Neben den primärqualifizierenden Studiengängen gibt es außerdem ausbildungsergänzende oder berufsbegleitende Studienmodelle: Hier wird das Hebammenexamen an einer Hebammenschule erworben, während das Studium parallel oder im Anschluss an das Examen stattfindet. Die Absolventinnen und Absolventen können danach auch einen Masterabschluss erlangen oder promovieren.

Für alle akademischen Wege ist eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erforderlich.

Gemäß Europäischem Recht (EU Richtlinie 2013/55 Europäisches Parlament) ist die Akademisierung ab 18.01.2020 in Deutschland umzusetzen. Diese hat das Ziel, die Berufsabschlüsse in Europa anzugleichen. Deutschland ist das einzige Land in Europa, in dem noch kein Bachelorabschluss für die Berufsausübung einer Hebamme notwendig ist.

Wahrscheinlich werden bei den Varianten, Vollzeitstudium und duales Studium möglich sein. Der deutsche Hebammenverband favorisiert das Vollzeitstudium. In Hessen haben sich alle Hebammenschulen außer Fulda für das duale Studium ausgesprochen.

Da die Hochschule RheinMain in Wiesbaden ihren Studienschwerpunkt auf Gesundheitsökonomie und nicht Gesundheitstherapie setzt, ist eine Kooperation mit der Hebammenschule zur Schaffung eines dualen Studiums für Hebammen derzeit nicht realisierbar.